

A10 Test

Antragsteller*in: ds

1 § 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sechs Personen, von denen zwei das Amt
2 der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist
3 wie folgt zu besetzen: 1 männlich und 1 weiblich, wobei Kandidat*innen die
4 Voraussetzungen in Absatz (3) erfüllen müssen. Von den restlichen
5 Vorstandsstellen sind 2 männlich und 2 weiblich zu besetzen. Die Mitglieder des
6 Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der
7 Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende
8 bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher
9 Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die
10 Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der
11 Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl
12 von Mandaten zur Verfügung steht.

Begründung

sdfsdf